

Im Folgenden finden Sie das Protokoll mit den Fragen aus der Kleingruppenarbeit vom Fachtag „Die Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft im institutionellen Kinderschutz“, die Sie erarbeitet haben. Die Fragen wurden im Plenum von den Expert*innen (*Anne Marung – DKSB LV Sachsen e.V., Prof. Dr. jur. Rolf Jox katho NRW, Abteilung Köln Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung und Yvonne Mertens, LVR*) beantwortet.

Fragen:

1. Wie sind die Meldewege von Sportvereinen und Kindertagespflege im institutionellen Kinderschutz?
2. Wie können Kinder beteiligt werden?
3. Was sind die Aufgaben im institutionellen Kinderschutz?
4. Wie funktioniert der Datenschutz im institutionellen Kinderschutz?
5. Wie ist die Unterscheidung von §8a und §8b SGB VIII hinsichtlich des Anspruchs? Wer hat beim §8b SGB VIII Anspruch auf eine Beratung?
6. Was ist der konkrete Auftrag der Insoweit erfahrenen Fachkraft im institutionellen Kinderschutz und wann endet der Auftrag?
7. Wo kann ich mich beraten lassen als Insoweit erfahrene Fachkraft?
8. Im KKG §4 Abs. 3 steht die Formulierung „...bin ich befugt...“. Was heißt das konkret für die Insoweit erfahrene Fachkraft?
9. Was wiegt schwerer: Der 8a SGB VIII oder institutionelle Konzepte?
10. Wie weit geht der Einfluss der Landesjugendämter (personelle Entscheidungen)? Wie werden Daten erhoben?
11. Wer finanziert die Arbeit im institutionellen Kinderschutz?
12. Wie kann man die Qualität der Arbeit im institutionellen Kinderschutz feststellen und messen?
13. Wie sinnvoll ist die Dokumentation von Insoweit erfahrenen Fachkräften?
14. Wie kann eine gute Beratung gelingen, wenn die Insoweit erfahrene Fachkraft beim selben Träger angestellt ist und die Gefährdungsmeldung vom selben Träger kommt?

Antworten:

- 1) Kindertagespflegen benötigen für ihre Tätigkeit eine Pflegeerlaubnis. Wenn diese vorliegt, ist das örtliche Jugendamt die Aufsichtsbehörde der Kindertagespflege gem. §47 SGB VIII. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII besteht sodann eine Meldepflicht für alle Kindertagespflegen. Für Sportvereine sieht das anders aus: Für sie besteht bislang keine Meldepflicht. Im Sport haben die DOSB und die DSJ mit ihren Mitgliedsorganisationen ein verpflichtendes Stufenmodell „Safe Sport“ zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickelt.
- 2) Die Beteiligung von Kindern ist in der pädagogischen Konzeption der Einrichtungen sowie deren Schutzkonzepte zu verankern. Umso konkreter die Auseinandersetzung mit dem Thema und der Verankerung in den Konzepten, desto besser wird die Beteiligung von Kindern umgesetzt und gelebt. Hierzu sollte in den Konzepten auch die Frage „Welche Beschwerdewege gibt es für Kinder?“ geklärt sein. Nächste Schritte im Kinderschutz sind zudem immer mit den Kindern zu besprechen. Externe Beschwerdestellen (Ombudschaften) sind auch für Kitas und deren Kinder gedacht. Hier besteht jedoch die Herausforderung, dass die Kinder dort ankommen. Beim Thema Beteiligung von Kindern stellt sich grundsätzlich die

Herausforderung der Haltungsfrage der Einrichtung sowie der Wille der Machtabgabe von Erwachsenen.

- 3) Die Frage nach den konkreten Aufgaben im institutionellen Kinderschutz lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern muss individuell im Einzelfall geschaut werden. Es lässt sich jedoch festhalten, dass die insoweit erfahrene Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte feststellt und eine Gefährdungseinschätzung machen sollte, sowie einer Empfehlung von weiterführenden Maßnahmen hat. Die Aufgabe der Insofa ist keine Prozessbegleitung.
- 4) Hinsichtlich des Datenschutzes wäre das Vorliegen einer unterzeichneten Einverständniserklärung wünschenswert. Ansonsten gilt für die Beratung im institutionellen Kinderschutz: Sie läuft pseudonymisiert ab, sodass der Datenschutz sichergestellt ist. Namen werden nicht genannt, sodass der Datenschutz gewährleistet ist.
- 5) Die Beratung der Insofa unter §8a SGB VIII ist für alle Personen die in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten verpflichtend. Unter den §8b SGB VIII fallen alle Personen die mit Kindern arbeiten, diese dürfen sich beraten lassen. Dieses entspricht der Auslegung von Herr Jox, die allerdings umstritten ist. Für die Insoweit erfahrenen Fachkräfte ist jedoch nicht entscheidend, worunter die Personen fallen. Sie müssen gem. §8a und §8b SGB VIII und 4 KKG auch bei institutionellen Kindeswohlgefährdungen beraten.
- 6) Eine Klärung sollte vorab zwischen der Insoweit erfahrenen Fachkraft und dem eigenen Träger stattfinden, wenn es intern ist, um eine Rollenklärung herbeizuführen. In der Regel ist die Aufgabe nach der Beratung abgeschlossen. Sollte es zu einer weiteren Meldung kommen, findet eine weitere Beratung statt.
- 7) Insoweit erfahrene Fachkräfte haben die Möglichkeit an Fachtagen zu dem Thema teilzunehmen. Zudem haben sie bei konkreten Beratungsfragen die Möglichkeit, sich an den Kinderschutzbund Landesverband zu wenden. Eine Kontaktaufnahme zu den örtlichen Netzwerken im Kinderschutz ist ebenso möglich.
- 8) Die Formulierung „befugt“ bedeutet in dem genannten Paragraphen „berechtigt“. Wenn jedoch der Schutz des Kindes übernommen wurde (Garantenstellung), besteht eine Verpflichtung.
- 9) Im Kinderschutz zählt der §8a SGB VIII, institutionelle Konzepte können dann die Maßnahmen gem. §8a SGB VIII unterstützen.
- 10) Die Landesjugendämter können in das Arbeitsrecht der betreffenden Person eingreifen. Sie können eine Freistellung bis zur Klärung aussprechen und gem. §48 ein vorübergehendes Tätigkeitsuntersagen aussprechen. Nach Klärung können weitergehende Angebote oder auch Auflagen angeordnet werden. Generell speichert das Landesjugendamt die Daten in einer Akte unter den Namen der jeweiligen Institution z.B. Kita. Nicht unter den Namen der gemeldeten Person. Bei schwerwiegenden Fällen kann das Landesjugendamt bei einem Jobwechsel in ihrer Zuständigkeit den neuen Arbeitgeber über die Meldung und die Auflagen informieren. Diese können bei einem Jobwechsel auch beim neuen Arbeitgeber gelten. Strafverfahren sollen immer an die Landesjugendämter mitgeteilt werden, um entsprechend Maßnahmen ergreifen zu können.
Bezüglich der Daten werden bei den Landesjugendämtern einrichtungsbezogene Akten geführt, es erfolgt eine Speicherung der Daten. Personenbezogene Daten werden in der Regel nicht geführt.
- 11) Für die Arbeit im institutionellen Kinderschutz bei Trägern gilt, dass die Arbeit in den Entgelten mit den Landesjugendämtern verhandelt werden muss. Für Kitas gibt es eine Verpflichtung zur Fachberatung, die bezuschusst wird. Darunter kann auch die Arbeit im institutionellen Kinderschutz gefasst werden.
- 12) Die Qualität der Beratung im institutionellen Kinderschutz kann mithilfe von Evaluationen (vier Wochen nach Beratung) gemessen und überprüft werden.

- 13) Wie sinnvoll eine Dokumentation der Insofa Beratung ist wird unterschiedlich diskutiert. Sie kann zur Qualitätssicherung des Beratungsprozesses sinnvoll sein. Sie kann auch für eine anschließende Reflexion genutzt werden. Sinnvoll kann eine Dokumentation auch sein, wenn es einen Dissens in der Gefährdungseinschätzung und in den weiteren Schritten gibt insbesondere bei der Frage nach der Meldung beim Jugendamt.
- 14) Die Beratung der Insoweit erfahrenen Fachkraft beim eigenen Träger gestaltet sich durch eine bestehende Rollenkonfusion schwierig. Durch das Gesetz kann eine Beratung beim eigenen Träger nicht verboten werden, aber sie gestaltet sich durch den Interessenkonflikt schwierig und wird nicht empfohlen.

gez. Team der BiS-Akademie